



Parkierungsreglement; Totalrevision

1. Ausgangslage

In der Stadt Gossau gilt das Reglement "Parkieren auf öffentlichem Grund" (Parkierungsreglement) vom 1. Juli 1992. Zu diesem Reglement gehören zwei separate Tarife. Es sind dies der Gebührentarif "Parkieren auf öffentlichem Grund" vom 21. Oktober 2004 und der Gebührentarif "Tiefgarage Fürstenlandsaal" vom 3. Juli 1996. Der Stadtrat strebt an, die beiden Tarife zusammenzufassen. Dazu ist das Parkierungsreglement so anzupassen, dass es für sämtliche öffentliche (gedeckte und ungedeckte) Parkplätze anwendbar ist.

Die Parkraumpolitik auf öffentlichem Grund wird auch durch die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons St. Gallen vorgegeben. Im Massnahmenplan Luftreinhaltung (1997) ist unter Massnahme Vn21 aufgeführt: "Die Gemeinden prüfen die Bewirtschaftung auf öffentlichem Grund und führen geeignete Massnahmen (Parkuhren, Blaue Zonen eventuell mit Anwohnerprivileg) ein."

In Gossau liegen bereits einige Parkplätze in der Erweiterten Blauen Zone (EBZ). Der Stadtrat hat beschlossen, die EBZ auf das ganze Baugebiet (ausser auf den Gemeindeteil Arnegg) auszudehnen. Gegen den Beschluss sind noch Verfahren hängig. Sind diese erledigt, ist davon auszugehen, dass die EBZ im Jahre 2011 ausgeweitet wird. Die Grundlage für diesen Beschluss ist im Parkierungsreglement vom 1. Juli 1992 bereits enthalten; die Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone ist grundsätzlich ohne Reglementsänderung möglich. Hingegen müssen Details für Handwerker, Gehbehinderte, Ärzte oder Spitexdienste noch in das Parkierungsreglement aufgenommen werden.

Mit dieser Ausgangslage hat der Stadtrat eine Totalrevision des Parkierungsreglementes beschlossen. Er unterbreitet das Parkierungsreglement in der Version vom 2. Juni 2010 dem Stadtparlament zum Erlass.

2. Begründung für die Neuerungen

Art. 3 Zweck

Vermehrt werden Fahrzeuge (Autos, Anhänger, Lastwagen, Wohnmobile etc.) über eine längere Dauer auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt. Die öffentlichen Parkplätze werden so als Abstell- oder Garagenplätze zweckentfremdet. Mit der Bestimmung in Abs. 3 des Reglementes kann diese Entwicklung gesteuert werden.

Art. 4 Bewirtschaftung

Die Parkplätze werden nicht mehr nur mit Monatskarten, sondern neu auch mit Tages- und Jahreskarten bewirtschaftet. Parkuhren und Ticketautomaten bleiben bestehen.

Art. 6 Begriff

In der Erweiterten Blauen Zone darf man grundsätzlich nur eine Stunde parkieren.

Art. 7 Bewilligungen

Damit eine längere Parkzeit möglich wird, bedarf es einer Bewilligung, und diese Bewilligung soll gebührenpflichtig sein. Gemäss heutigem Parkierungsreglement können Anwohner, Pendler und Besucher eine Bewilligung beantragen. Neu sollen auch Betriebsinhaber, Handwerker, Gehbehinderte, Ärzte und Spitexdienste länger als eine Stunde parkieren können. Diese werden zusätzlich in die Aufzählung aufgenommen.

Art. 10 Handwerker

Damit Handwerker ihrer Arbeitstätigkeit in der Stadt nachgehen können, benötigen diese ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien in der Nähe des Arbeitsortes. Diese Arbeiten benötigen meist mehr Zeit als nur eine Stunde. Deshalb können Handwerker eine spezielle Bewilligung erwerben und damit ihr Fahrzeug in der Erweiterten Blauen Zone auf demselben Parkplatz so lange stehen lassen können, wie die Arbeiten dauern.

Art. 11 Gehbehinderte

Gehbehinderte aus der Stadt Gossau benötigen ihr Fahrzeug, damit sie mobil sind und ihre Geschäfte erledigen können. Gehbehinderte mit einem entsprechenden Ausweis sollen die Bewilligung erhalten, in der Blauen Zone parkieren zu dürfen. Diese Bewilligung gilt nicht im eigenen Wohnsektor, da dies zu einem "Gratisabstellplatz" und damit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Mitbürgern führen könnte.

Art. 12 Ärzte und Spitexdienste

Ärzte und Spitexdienste im Einsatz können eine Bewilligung beantragen. Diese Bewilligung gilt in allen Sektoren, da diese Dienste flächendeckend ausgeführt werden müssen. Diese Bewilligung gilt indessen nur für Hausbesuche und für Notfälle.

Art. 16 Umzugsarbeiten

Für Umzugsarbeiten werden immer wieder öffentliche Parkplätze benötigt, damit die Umzugsfahrzeuge in der Nähe der Liegenschaft abgestellt werden können. Hier handelt es sich um gesteigerten Gemeingebrauch. Eine solche Nutzung ist nach Art. 21 Strassengesetz bewilligungspflichtig.

Art. 18 Parkzeiten und Gebühren

Im Reglement muss der Gebührenrahmen für die gedeckten und die ungedeckten Parkplätze festgelegt werden. Die effektiven Gebührensätze legt der Stadtrat im Gebührentarif fest. Als Vergleich sind bisherige und der neue Gebührenrahmen den heute gültigen Ansätzen gegenübergestellt.

Vorgeschlagener Gebührenrahmen (mit Totalrevision Parkierungsreglement)	Bisheriger Gebührenrahmen (Parkierungsreglement vom 1. Juli 1992)	Aktueller Gebührentarif (Gebührentarif vom 21. Oktober 2004)
a) Erweiterte Blaue Zone (EBZ)		
Anwohner, Betriebsinhaber CHF 35.00 bis 70.00/Monat CHF 400.00 bis 840.00/Jahr	Anwohner CHF 25.00 bis CHF 40.00/Monat	Anwohner CHF 30.00/Monat CHF 330.00/Jahr
Pendler CHF 80.00 bis 140/Monat CHF 900.00 bis 1'600.00/Jahr	Pendler CHF 45.00 bis CHF 70.00/Monat	Pendler CHF 55.00/Monat CHF 590.00/Jahr
Handwerker CHF 0.00 bis 8.00/Tag CHF 0.00 bis 600.00/Jahr	Handwerker Keine Regelung	Handwerker Keine Regelung
Gehbehinderte CHF 0.00 bis 60.00/Jahr	Behinderte Keine Regelung	Behinderte Keine Regelung
Ärzte und Spitexdienste CHF 0.00 bis 60.00/Jahr	Spitexdienste Keine Regelung	Spitexdienste Gratiskarte
Besucher CHF 6.00 bis 12.00/Tag	Besucher CHF 4.00 bis CHF 6.00/Tag	Besucher CHF 5.00/Tag
b) ungedeckte Parkplätze (ausserhalb EBZ)		
Pro Stunde CHF 0.00 bis 5.00	Pro Stunde CHF 0.50 bis 0.80	Pro Stunde CHF 0.33 bis CHF 0.83
Tageskarten CHF 8.00 bis 14.00	Tageskarten CHF 4.00 bis 6.00	Tageskarten (minimal 2 Tage) CHF 5.00 pro Tag
Monatskarten CHF 80.00 bis 140.00	Monatskarten CHF 40.00 bis 60.00	Monatskarten CHF 50.00
Jahreskarten	Jahreskarten	Jahreskarten

CHF 900.00 bis 1'600.00	keine Regelung	CHF 500.00
c) gedeckte und unterirdische Parkplätze (ausserhalb EBZ)		Tarif Fürstenlandsaal
Pro Stunde CHF 2.00 bis 6.00	Keine Regelung	Pro Stunde CHF 0.80
Tageskarten CHF 10.00 bis 20.00	Keine Regelung	Keine Regelung
Monatskarten CHF 110.00 bis 220.00	Keine Regelung	Keine Regelung
Jahreskarten CHF 1'200.00 bis 2'500.00	Keine Regelung	Keine Regelung

3. Verfahren

Für den Erlass des Reglements ist das Stadtparlament zuständig (Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Nach der Behandlung im Stadtparlament muss das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt werden. Eine Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen ist nicht erforderlich. Mit dem Erlass des neuen Reglements wird das Reglement aus dem Jahr 1992 aufgehoben.

Der Erlass und die Aufhebung von Gebührentarifen liegen nach Art. 43 lit. j) der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Stadtrates.

Stadtrat

Antrag

Das "Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund" wird erlassen.

Stadtrat

Beilage

Reglement Parkieren auf öffentlichem Grund in der Fassung vom 2. Juni 2010 (zum Erlass)
Reglement Parkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 1992 (zur Aufhebung)